

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Frohnhofen vom 12. November 2019

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 sowie § 27 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Frohnhofen vom 17. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 (Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben) erhält folgende neue Fassung:

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

2. § 2 Abs. 1 (Ausschüsse des Ortsgemeinderates) erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt-und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschuss für Infrastruktur, Bauen und Digitalisierung
4. Kindergartenausschuss

Die Ausschüsse 1 und 2 haben 4 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
Der Ausschuss 3 hat 6 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

3. § 3 (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf Ausschüsse) erhält folgende neue Fassung:

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderats über:

1. den Haushaltsplan
2. die Satzungen
3. die Finanzplanung
4. gemeindeeigene Gebäude und Grundstücke

Über folgende Angelegenheiten wird dem Haupt- und Finanzausschuss die Beschlussfassung übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 €,
2. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde ab einer Wertgrenze von 2.500 € bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall,
3. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € je Auftrag, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen ist,
5. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
6. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

(2) Dem Ausschuss für Infrastruktur, Bauen und Digitalisierung obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über:

1. die Regionalplanung
2. die Bauleitplanung
3. die Dorferneuerungs- und Entwicklungsplanung
4. den Infrastrukturausbau
5. die Digitalisierungsvorhaben

Über folgende Angelegenheiten wird dem Ausschuss für Infrastruktur, Bauen und Digitalisierung die Beschlussfassung übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen ist.

(3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

4. § 4 (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf den Bürgermeister) erhält folgende neue Fassung:

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € je Auftrag,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderats,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
5. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB,
6. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs.2 Satz 2 GastVO
7. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO
8. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung oder anderen Genossenschaften.

5. § 5 (Beigeordnete) erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde hat zwei Beigeordnete.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frohnhofen, den 12. November 2019

gez. Weyrich
Ortsbürgermeister